

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Notbetreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen aufgrund des Coronavirus (COVID-19) wird **vom 23.03.2020 zunächst bis 19.04.2020** fortgeführt. Dies geht aus einer Pressemitteilung des Landes Schleswig-Holstein hervor.

Weiterhin bleibt die Notbetreuung für diejenigen Kinder geöffnet, wenn

- **beide Eltern** oder **ein alleinerziehender Elternteil** in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist **und**
- diese Eltern keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können.

Ich bitte Sie **dringend** zu beachten, dass die Regelungen für die Notbetreuung in mehreren Punkten konkretisiert worden sind:

1. Notbetreuung ausschließlich in bereits bestehenden Einrichtungen und vorhandene Strukturen nutzen
2. Innerhalb einer Einrichtung können bei Bedarf Gruppen zusammengefasst werden
3. max. 5 Kinder in einer Gruppe
4. max. 10 Kinder in einer Einrichtung
5. Ausnahmeregelung für Beschäftigte im Bereich der medizinischen-pflegerischen Versorgung
 - Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung soll es ausreichen, wenn ein Elternteil des Kindes in einer Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung bzw. in einem ambulanten Pflegedienst tätig ist.
 - Für alle anderen KRITIS-Bereiche (kritischen Infrastrukturen) bleibt es bei der Regelung, dass die Wahrnehmung der Notbetreuung nur erlaubt ist, wenn beide Elternteile (bei Alleinerziehenden natürlich nur der eine Elternteil) in Bereichen der kritischen Infrastrukturen nach dieser Verfügung arbeiten und diese Eltern keine Alternativbetreuung ihrer Kinder organisieren können.
6. Ausnahme des Betretungsverbots für Kinder, die aus Kindeswohlgründen eine Kita besuchen (Jugendamtszuständigkeit). Diese Kinder sollen auch weiterhin betreut werden.
7. Keine neuen Kindertageseinrichtungen bzw. Betreuungsgruppen in Kliniken oder Pflegeeinrichtungen.

Die Bereiche der kritischen Infrastruktur sind weiterhin folgendermaßen definiert:

- Energie - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc. (§ 2 BSI-KritisV),
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 3 BSI-KritisV),

- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) - inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV),
- Informationstechnik und Telekommunikation - insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV),
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, Eingliederungshilfe, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore (§ 6 BSI-KritisV),
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers (§ 7 BSI-KritisV),
- Transport und Verkehr - Logistik für die KRITIS, ÖPNV (§ 8 BSI-KritisV),
- Entsorgung (Müllabfuhr),
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Staat und Verwaltung - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
- Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden).

Bitte melden Sie auch in der kommenden Woche täglich die Anzahl der betreuten Kinder. Nutzen Sie für die Bestätigung der Eltern weiterhin den Vordruck „Erklärung zur Notfallbetreuung“. Sobald es Änderungen bezüglich der täglichen Meldungen gibt, werde ich Sie kurzfristig informieren.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg wird nun dahingehend überarbeitet und anschließend auf der Homepage des Kreises Steinburg veröffentlicht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Oliver Pietrzik



Kreis Steinburg

Amt für Jugend, Familie und Sport

Heimaufsicht Kindertageseinrichtungen

Viktoriastr. 16-18

25524 Itzehoe

E-Mail: pietrzik@steinburg.de

Internet: www.steinburg.de

Tel. 04821-69 394

Fax 04821-699 394